

## Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (AWPO/KJ)<sup>1</sup>

vom **05.02.2016**

Zweck dieser Ordnung ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Darin eingeschlossen ist

- a) die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16.06.1998 (PsychThG)
- b) der Erwerb der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

### **1. GRUNDLAGEN**

Die folgende Ordnung basiert auf

- a) den Weiterbildungsrichtlinien der Sektion Ausbildung in der VdKJP
- b) den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-AprV) vom 18.12.1998

Die Aus- und Weiterbildungsordnung berücksichtigt ferner die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag- Ärzte (BMV-Ä) und Anlage 5 zum Ersatzkassenvertrag (EKV).

### **2. AUS-UND-WEITERBILDUNGSORDNUNG**

#### **2.1. Ziel der Aus- und Weiterbildung**

Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Befähigung, analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen sowie psychogenen körperlichen und sozialen Störungen von Krankheitswert auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der

---

<sup>1</sup> Der Übersichtlichkeit wegen wird in den Ausformulierungen nur die männliche Personenform verwendet, die weibliche soll dadurch in keiner Weise zurückgesetzt sein.

Psychoanalyse selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

## **2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

### **2.2.1 Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie umfasst, der Medizin, der Pädagogik, Sozialpädagogik oder einer anderen nach dem PsychThG anerkannten Fachrichtung nachgewiesen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung muss der deutschen Ausbildung zum approbierten Arzt, Diplompsychologen (oder Masterabschluss), Diplompädagogen oder -sozialpädagogen (oder Masterabschluss) etc. gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist auf Grund amtlicher Auskünfte festzustellen.

### **2.2.2 Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren festgestellt.

## **3. BEWERBUNGSVERFAHREN**

### **3.1. Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung wird formlos an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf
- ein ausführlicher Rückblick auf den bisherigen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden bzw. krisenhaften Situationen und Stationen
- beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden
- ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf
- drei Lichtbilder neueren Datums

### **3.2. Bewerbungsgebühr**

Mit dem Antrag wird eine Bewerbungsgebühr zur Zahlung fällig. Das Bewerbungsverfahren kann erst nach Eingang der Bewerbungsgebühr durchgeführt werden.

### **3.3. Aufnahmeverfahren**

#### **3.3.1. Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

Das Aufnahmeverfahren umfasst in der Regel jeweils ein Einzelinterview von 50 Minuten Dauer bei zwei vom Institut beauftragten Lehranalytikern oder analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Durch den Ausbildungsausschuss können weitere Einzelinterviews bei anderen beauftragten Personen angefordert werden.

#### **3.3.2. Entscheidungskriterien für die Aufnahme**

Das Aufnahmeverfahren zielt darauf ab, die spezifische Eignung des Bewerbers unter Berücksichtigung seiner zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten festzustellen. Für die Entscheidung ist massgebend, ob die für einen analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unerlässlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussichtlich in der überschaubaren Zeit erworben werden können.

#### **3.3.3. Zulassungsbeschluss**

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ausbildungsausschuss nach eingehender Beratung. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form durch den Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt ist. Im Fall einer Ablehnung muss sie eine Aussage darüber enthalten, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein Wiederholungsantrag möglich ist.

## **4. AUS- BZW. WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS**

### **4.1. Geltungsbereich der Zulassung**

Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt für die Aus- bzw. Weiterbildung an diesem Institut. Sie gilt zunächst nur für den theoretischen Teil der Ausbildung. Die Behandlung von Patienten unter Supervision ist erst nach bestandener Vorprüfung möglich und bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.

### **4.2. Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag**

Nach der schriftlich bestätigten Zulassung durch den Ausbildungsausschuss schliessen Ärzte und approbierte Psychologische Psychotherapeuten mit dem Institut einen Weiterbildungsvertrag, Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen, etc., die die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstreben, einen Ausbildungsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt.

### **4.3. Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung**

Die Ausbildung endet mit der qualifizierenden Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium, durch Kündigung des Ausbildungsvertrags durch das Institut oder den Studierenden.

### **4.4. Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung**

Unterbrechungen der Ausbildung können beantragt werden, wenn hierfür besonders triftige Gründe vorliegen wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Antrag an den Ausbildungsausschuss nötig, der dann über eine Beurlaubung entscheidet. Beurlaubungen sollen jeweils nicht länger als zwei Semester dauern. Regelungen der KJPsychTh-AprV sind dabei für die nichtärztlichen Ausbildungskandidaten unbedingt zu berücksichtigen.

Sofern im Zeitraum der Beurlaubung Behandlungen fortgeführt werden, was meistens der Fall sein dürfte, müssen sowohl die Supervision als auch die Lehranalyse fortgesetzt werden. Die Entscheidung über eine eventuelle Aussetzung der Lehranalyse und/oder Supervision ist dem Ausbildungsausschuss vorbehalten.

## **5. ANERKENNUNG EXTERNER AUSBILDUNGSGÄNGE**

### **5.1. Wechsel von einem anderen anerkannten Institut**

Für Bewerber, die an einem anderen Institut zugelassen wurden, ist ungeachtet dieser Zulassung das unter 4. beschriebene Bewerbungs- und Aufnahmeverfahrens maßgeblich.

### **5.2. Anrechnung der bisherigen Aus- bzw. Weiterbildung**

Über die Anerkennung von Teilen der Aus- und Weiterbildung, die an einem anderen Institut absolviert wurden, entscheidet der Ausbildungsausschuss bei der Zulassung in den Grenzen und nach Massgabe der Bestimmungen in den unter 1. genannten Grundlagen.

## **6. BEGINN UND VERLAUF DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

### **6.1. Immatrikulation**

Die Aus- bzw. Weiterbildung beginnt mit dem auf die Unterzeichnung des Aus- bzw. Weiterbildungsvertrages folgenden Semester durch Immatrikulation beim Sekretariat des Instituts. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden für die Dauer ihrer Aus- bzw. Weiterbildung außerordentliche Mitglieder des Instituts.

## **6.2. Studienbuch**

Mit der Immatrikulation erhält der Studierende durch das Sekretariat des Instituts das für ihn bestimmte Studienbuch. Das Studienbuch ist während der gesamten Aus- bzw. Weiterbildung sorgfältig zu führen. Es ist am Ende eines jeden Semesters mit dem Eintrag der bestätigten theoretischen Lehrveranstaltungen, eventuellen Testaten und der Bestätigung über Durchführung und Frequenz der Lehranalyse im Sekretariat des Instituts vorzulegen.

## **6.3. Fristen**

Die für jedes Semester fälligen Semestergebühren sind für das Sommersemester bis zum 30. April, für das Wintersemester bis zum 30. Oktober auf das Konto des Instituts zu überweisen.

## **6.4. Studierendenausweis**

Auf Antrag erhält der Studierende einen Studierendenausweis. Der Ausweis behält seine Gültigkeit durch Inskription zu Beginn eines jeden neuen Semesters.

## **6.5. Versicherung**

Der Aus- und Weiterzubildende ist verpflichtet, mit Beginn seiner Aus- bzw. Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch Versicherungsschutz für seine Tätigkeit im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung zusichert.

# **7. GLIEDERUNG UND DAUER DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

Die Aus- bzw. Weiterbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten gliedert sich in Lehranalyse, sowie in einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen praktischen Teil. Sie dauert berufsbegleitend mindestens 5 Jahre.

## **7.1. Lehranalyse**

### **7.1.1. Ziel**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung. Sie hat zum Ziel, eine intensive Eigenerfahrung des analytischen Prozesses zu vermitteln, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern und zu einer Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns zu befähigen. Sie soll in Form einer Einzelanalyse erfolgen.

### **7.1.2. Dauer und Kontinuität**

Die Lehranalyse findet in der Regel in zwei bis drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die Ausbildung kontinuierlich. Sie muss mindestens 400 Sitzungen umfassen. Abweichungen, z.B. in Kontinuität und Dauer der Lehranalyse, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Ausbildungsausschusses.

### **7.1.3. Auswahl des Lehranalytikers**

Ihren Lehranalytiker können sich die Studierenden aus dem Kreis der vom Institut zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Zwischen dem Analytiker und dem Lehranalysanden dürfen jedoch keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen bzw. bestanden haben. Die für die Lehranalyse zu treffenden Vereinbarungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen Lehranalytiker und Studierenden. Der Ausbildungsausschuss ist über den ausgewählten Lehranalytiker zu informieren.

### **7.1.4. Wechsel des Lehranalytikers**

Ein Wechsel des/der Lehranalytikers ist grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt des Wechsels ist jedoch mit dem Analytiker zu vereinbaren. Von einem Wechsel ist der Ausbildungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

### **7.1.5. Stellung des Lehranalytikers/Lehranalytikerin**

Der Lehranalytiker ist zum absoluten Stillschweigen verpflichtet. Er wirkt in Beratungen über seinen Analysanden nicht mit. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat den Verlust der Ermächtigung zur Durchführung von Lehranalysen zur Folge.

## **7.2. Theoretisch-wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung**

### **7.2.1. Umfang**

In Vorlesungen und Seminaren werden dem Studierenden die Grundlagen und der jeweilige Kenntnisstand der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen vermittelt. Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel 5 Studienjahre und umfasst mindestens 600 Stunden. Zusätzliche eigenständige Studien der Fachliteratur werden vorausgesetzt.

Es kann vom Angebot anderer psychoanalytischer DGPT-Institute Gebrauch gemacht werden, soweit deren Lehrveranstaltungen zugänglich sind.

### **7.2.2. Lehrinhalte**

Lehrinhalte der theoretisch-wissenschaftlichen Aus- bzw. Weiterbildung sind:

Einführung in die Psychoanalyse als Theorie und Therapie  
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und damit verbundene Psychopathologie  
Allgemeine Neurosenlehre  
Spezielle Neurosen- und Psychosenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Krankheitsbilder des Kindes- und Jugendalters  
Psychosomatische Krankheitslehre und Krankheitsbilder  
Psychiatrische Krankheitslehre und Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters  
Psychodynamik und –Pathologie von Paaren, Familien und Gruppen  
Geschichte der Psychoanalyse und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie  
Psychoanalytische Kulturtheorien  
Berufsethik und Berufsrecht  
Abgrenzung der Neurosen und Psychosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen  
Indikation, Methodik und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (einschliesslich Prävention und Rehabilitation)  
Technik der psychoanalytischen Untersuchungsverfahren (psychoanalytische Gesprächsführung, Erstgespräch mit Eltern und Jugendlichen, Spielbeobachtung)  
Kenntnisse und Erfahrungen mit psychoanalytisch begründeten Testverfahren bei Kindern und Jugendlichen  
Theorie und Technik der psychoanalytischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen  
Theorie und Technik tiefenpsychologisch fundierter Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschliesslich Kurzzeit-Psychotherapie  
Theorie und Technik zur Begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen  
Besonderheiten der Behandlung von Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen, schwer traumatisierter Patienten, und Patienten aus anderen Kulturen  
Grundlagen der Traum- und Symbollehre  
Spielen, bildnerisches und szenisches Gestalten und Träume in der Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse  
Einführung in analytische Gruppentherapie und analytisch orientierte Paar- und Familientherapie

Für Psychologen/innen in Ausbildung nach dem PsychThG ist zudem das "Curriculum der theoretischen Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" vom 30.7.1999 verbindlich.

### **7.2.3. Obligatorische Seminare**

Obligatorisch ist die aktive Teilnahme an folgenden Seminaren des Instituts mit jeweiligem Testat:

- Kasuistisches Proseminar (1 Testat)
- Säuglingsbeobachtung (1 Testat)
- Literaturseminar (1 Testat)
- Anamneseseminar
- Kasuistisch-technische Seminare (jeweils 2 Testate in Kasuistik und Technik, eines davon

schriftlich und eines mündlich)

- Traumseminar (1 Testat)
- Während der gesamten Aus- und Weiterbildungszeit nach Zulassung zu kontrollierten Behandlungen ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

#### **7.2.4. Testierung**

Die Leistung eines Referats wird vom Seminarleiter testiert. Der Seminarleiter kann das Testat bei nicht genügenden Leistungen verweigern. Im Falle der Nicht-Testierung hat eine Besprechung der Gründe mit dem Kandidaten zu erfolgen.

### **7.3. Klinisch-psychiatrische Kenntnisse**

Eine ausreichende kinderpsychiatrische Erfahrung soll spätestens im Verlauf der Aus- bzw. Weiterbildung erwerben werden. Bei Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen, etc. in Ausbildung nach dem PsychThG regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeute (KJPsychTh-APrV) das Nähere.

### **7.4. Praktische Aus- und Weiterbildung**

#### **7.4.1. Ziel und Gliederung**

Die wissenschaftlich-praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und bei der Behandlung von Patienten im Kindes- und Jugendalter und deren Beziehungspersonen. Sie erfolgt in einem diagnostischen Praktikum und in Krankenbehandlungen unter Supervision.

#### **7.4.2. Diagnostisches Praktikum/Anamnesepraktikum**

Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum erfolgt in der Regel in der Ambulanz des Instituts. Es erfolgt unter Supervision durch vom Institut hierfür ermächtigte Supervisoren. Mit seinem Beginn nimmt der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer am begleitenden Anamnese-seminar teil.

#### **7.4.3. Anforderungen im diagnostischen Praktikum/Anamnesepraktikum**

In der Institutsambulanz sind unter Supervision Erstinterviews bzw. Beratungsgespräche mit den Beziehungspersonen des Kindes und Anamnesenerhebungen, sowie Erstbegegnungen mit Kindern und Jugendlichen in mindestens 12 Fällen durchzuführen.

Die Anforderungen im Einzelnen werden vom Ausbildungsausschuss vor Beginn des Praktikums



in der Institutsambulanz festgelegt.

Die Fallberichte (Anamnesen, Protokolle) sind vom dem Supervisor testieren zu lassen.

## **7.5. Kontrollierte Behandlungen**

### **7.5.1. Zugangsvoraussetzungen**

Krankenbehandlungen im Rahmen der praktischen Aus- bzw. Weiterbildung setzen den erfolgreichen Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamneseseminars und die erfolgreiche Absolvierung der Vorprüfung voraus. Sie können erst nach Antrag an den Ausbildungsausschuss und aufgrund eines schriftlichen Bescheids des Ausbildungsausschusses aufgenommen werden. Mit ihrem Beginn erhält der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer den Status eines Kandidaten. Die praktische Durchführung der Patienten-Behandlung erfolgt in der Ambulanz und muss mit dem Ambulanzleiter abgesprachen werden.

### **7.5.2. Umfang**

Voraussetzung für die qualifizierende Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium ist die Behandlung von mindestens zehn Patienten unter Supervision. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen 1000 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Bis zur Anmeldung zum Abschlusskolloquium müssen 900 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens 600 analytische und mindestens 300 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien. Die restlichen 100 Behandlungsstunden werden bei Antritt zum Abschlusskolloquium nachgewiesen. Unter den 10 Behandlungen sollen 4 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien (auch als Kurzzeittherapie oder Krisenintervention) sein. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen muss für wenigstens 100 Stunden nachgewiesen werden. Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muss einen kontinuierlichen psychoanalytisch-therapeutischen Prozess von mindestens 120 Stunden als Langzeittherapie, zwei weitere Behandlungen müssen einen Prozess von mindestens 90 Stunden umfassen. Es sollte möglichst jede Altersgruppe (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenz) und beide Geschlechter vertreten sein.

Der Therapieverlauf ist in der Regel jeweils nach der vierten, spätestens jedoch nach der sechsten Stunde von dem Supervisor kontrollieren zu lassen. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten, die aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren gewählt werden können. Insgesamt müssen 200 Stunden Supervision erfolgen, von denen 150 Stunden Einzelsupervision sein müssen, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppensupervision mit einer Zahl von maximal vier Teilnehmern stattfinden können.

Falls höhere Anforderungen von Seiten der jeweiligen Ärztekammer oder der KJPsychTh-APrV bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

### **7.5.3. Anrechnungsfähigkeit**

Anrechnungsfähig sind nur solche Behandlungen, die vom zuständigen Supervisor als für die Ausbildung geeignet anerkannt sind und unter regelmässiger Supervision stattfinden.

## **7.6. Supervision (Kontrollanalyse)**

Aufgabe des Supervisors ist es, den psychodynamischen Behandlungsverlauf zu beobachten, das theoretische Verständnis des Verlaufs zu vertiefen und die erforderlichen Hinweise zur Behebung eventueller Lücken zu geben. Er hat die von einem zukünftigen analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil zu bilden, dieses mit dem Kandidaten zu besprechen und bei der regelmässig durchzuführenden Supervisorenkonferenz mitzuteilen.

## **7.7. Supervisorenkonferenz**

Zur weiteren Begleitung der Ausbildung führt der Ausbildungsausschuss regelmässig eine Supervisorenkonferenz über die einzelnen Kandidaten durch. An dieser Diskussion nehmen die Lehranalytiker für ihre Kandidaten nicht teil. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Fall besonderer Empfehlungen des Kollegiums mitzuteilen.

# **8. BESONDERE PFLICHTEN**

## **8.1. Verschwiegenheit**

Der mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beauftragte Kandidat ist zu besonderer Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet.

## **8.2. Aufzeichnungen**

Über alle Behandlungsverläufe sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die auf Aufforderung dem Ausbildungsausschuss oder dem Supervisor vorzulegen sind.

## **8.3. Meldepflicht**

Der Kandidat ist verpflichtet, alle Behandlungen, die unter Supervision durchgeführt werden, dem Ausbildungsausschuss schriftlich unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors und des Beginns der Behandlung zu melden. Diese Regelung gilt auch für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in der Zeit zwischen ihrer Approbation und der qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. dem Abschlusskolloquium.

## **8.4. Anerkennung verbindlicher Regelungen bei gesetzlich versicherten Patienten**

Im Falle von Behandlungen gesetzlich versicherter Personen ist der Kandidat verpflichtet, die

allgemeinen Bestimmungen anzuerkennen, wie sie sich ergeben

- aus der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anlage 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag, in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- den "Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie" (Psychotherapie-Richtlinien).

## **9. PRÜFUNGSORDNUNG**

### **9.1. Allgemeines**

Das Institut führt für alle Studierenden während der Aus- bzw. Weiterbildung eine Vorprüfung und eine qualifizierende Abschlussprüfung bzw. ein Abschlusskolloquium durch.

Für die staatliche Abschlussprüfung von Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen etc. in Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-AprV).

### **9.2. Vorprüfung**

#### **9.2.1. Voraussetzung und Nachweise**

Die Prüfung kann frühestens nach Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums abgelegt werden. Das Bestehen der Vorprüfung ist massgeblich für die Zulassung zu Patientenbehandlungen unter Supervision.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

- a) in der Regel vier aktive Semester
- b) mindestens 120 Stunden Lehranalyse
- c) Teilnahme an der Säuglingsbeobachtung
- d) ein Testat Literaturseminar
- e) der erfolgreiche Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums
- f) Teilnahme am Proseminar.

Die Nachweise werden durch die entsprechenden Einträge im Studienbuch geführt.

#### **9.2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt auf formlosen Antrag des Studierenden und unter Vorlage des Studienbuchs durch Beschluss des Ausbildungsausschusses.

Über den Antrag muss innerhalb von 6 Wochen entschieden werden.

#### **9.2.3. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der i.d.R. drei an der

Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören. Mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet sein, mindestens 1 Mitglied muss Lehranalytiker sein. Arzt und Lehranalytiker können dabei in einer Person vertreten sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Die Aufgaben der Prüfungskommission können auch vom Ausbildungsausschuss übernommen werden.

#### **9.2.4. Prüfungsleitung und Termin der Prüfung**

Mit der Zulassung hat der Ausbildungsausschuss eine/n für die Leitung der Prüfung verantwortlichen Dozenten und einen Prüfungstermin festzulegen, der dem Studierenden rechtzeitig mitgeteilt wird.

#### **9.2.5. Prüfungsdauer und -Inhalt**

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung eines selbständig durchgeführten Interviews. Danach erfolgt dann die Disputation. Das Interview und die daraus abgeleiteten Hypothesen müssen der Prüfungskommission spätestens 1 Woche vor der Prüfung schriftlich auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4) in 6-facher Ausfertigung vorliegen. Inhalt der schriftlichen Interviewdarstellung bilden wichtige Patientenaussagen, die Beobachtungen zur Gesprächsdynamik, Wahrnehmungen zum Übertragungs-/Gegenübertragungsgeschehen sowie Hypothesen zur Psychodynamik des vorliegenden Krankheitsfalles.

#### **9.2.6. Zweck der Prüfung**

Die Vorprüfung zielt darauf ab, den Entwicklungsstand des Studierenden hinsichtlich seiner Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der von einem künftigen Psychoanalytiker zu fordernden praktischen Fähigkeiten festzustellen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die bei einem Interview beobachteten manifesten Vorgänge in ihren psychologischen und psychopathologischen Bestandteilen beschreiben und tiefenpsychologisch/psychoanalytisch auf unbewusste Determinanten und deren Genese unter Bildung entsprechender psychodynamischer Hypothesen beziehen kann. Dabei sollen Empathie sowie die Wahrnehmung, Kontrolle und Nutzung des eigenen Erlebens (Gegenübertragung) erkennbar werden.

#### **9.2.7. Prüfungsniederschrift und Ergebnis**

Über den Verlauf der Vorprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Prüfung und vom Verfasser unterschrieben wird. Die Niederschrift muss in zeitlicher Reihenfolge über die Vorgänge bei der Prüfung, die Zusammensetzung der Kommission, Tag, Dauer und Gegenstand der Prüfung und über das Ergebnis der Prüfung Auskunft geben. Die Niederschrift ist zu den Akten des Prüflings zu nehmen.

Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Vorprüfung und die nicht-öffentliche Beratung zweifelsfrei mündlich im Beisein der Kommission mitzuteilen.

### **9.2.8. Wiederholung der wissenschaftlichen Vorprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens ist allenfalls eine einmalige Wiederholung und frühestens nach einem weiteren Semester zulässig. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über Fortgang oder Nicht-Fortgang der Ausbildung.

### **9.2.9. Rücktritt**

Tritt ein zur Vorprüfung durch Beschluss des Ausbildungsausschusses zugelassener Kandidat spätestens eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung von der Prüfung zurück, so gilt die ausgesprochene Zulassung ohne besonderen Beschluss für den nächstfolgenden Prüfungstermin der Vorprüfung.

## **9.3. Qualifizierende Abschlussprüfung/Abschlusskolloquium**

### **9.3.1. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. dem Abschlusskolloquium ist die Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten Bedingungen. Ärztliche Weiterbildungsteilnehmer und vor Ausbildungsbeginn approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterziehen sich einer qualifizierenden Abschlussprüfung, im Rahmen der aktuellen Ausbildung approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einem Abschlusskolloquium. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbildungsausschuss.

### **9.3.2. Antrag, Nachweise, Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. zum Abschlusskolloquium ist formlos beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zu stellen.

Beizufügen sind bei Beantragung der Zulassung zur qualifizierenden Prüfung:

- a) das Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen
- b) Nachweis über absolvierte Lehranalyse
- c) die Voten der Supervisoren, die auch Auskunft geben müssen über Anzahl und Umfang der kontrollierten Behandlungen.

Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach der staatlichen Prüfung muss der Fachkundenachweis für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die Approbationsurkunde und die schriftliche Prüfungsarbeit zur analytischen Behandlung vorgelegt werden.

Die Zulassung zur qualifizierenden Prüfung bzw. zum Abschlusskolloquium erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.

### **9.3.3. Qualifizierende Abschlussprüfung**

#### **9.3.3.1. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der drei an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören, und es ist ein für die Leitung der Prüfung verantwortlicher Dozent zu bestimmen. Unter den Mitgliedern der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet, ein Mitglied Lehranalytiker sein. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

#### **9.3.3.2. Gliederung der Prüfung**

Die qualifizierende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### **9.3.3.3. Schriftliche Falldarstellung**

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die selbständige Anfertigung und Darstellung einer unter Supervision durchgeführten analytisch-psychotherapeutischen Behandlung.

Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbständigen therapeutischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflexion hervorgehen.

Die Arbeit sollte nicht mehr als 30 Seiten Text umfassen (Seitenränder 3 cm, Zeilenabstand 1 1/2-fach). Zwei Drittel sollen sich mit der praktischen Durchführung der Behandlung befassen, ein Drittel mit theoretischen Erwägungen.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der schriftlichen Voten von mindestens zwei der Prüfungskommission angehörenden Referenten spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Prüfungsarbeit.

#### **9.3.3.4. Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten. Der Termin für die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission zusammen mit der Annahme der Arbeit beschlossen und dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder des Institutes.

Die mündliche Prüfung umfasst eine Rekapitulation und Disputation der vorgelegten Arbeit, sowie eine Überprüfung der Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und deren Behandlungsmethoden.

#### **9.3.3.5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und

schriftlich bestätigt.

### **9.3.3.6. Wiederholung**

#### **9.3.3.6.1. Wiederholung des schriftlichen Teils**

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so hat der Kandidat innerhalb eines festzusetzenden Zeitraums die Arbeit zu ergänzen und wieder vorzulegen. Sodann wird erneut über die Annahme der Arbeit und damit auch über die Zulassung zur Prüfung entschieden. Die Arbeit kann nur einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Darstellung nicht angenommen, so ist eine einmalige Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit möglich, die dann den qualifizierenden Anforderungen entsprechen muss.

#### **9.3.3.6.2. Wiederholung des mündlichen Teils**

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich.

### **9.3.3.7. Prüfungsniederschrift**

Über das Ergebnis der qualifizierenden Abschlussprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

### **9.3.4. Institutsöffentliches Abschlusskolloquium**

Nach der erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung, dem Erreichen der geforderten Fachkunde und der Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung ausgeführten Inhalte stellt der Kandidat in einem Seminar, zu dem alle ordentliche und außerordentlichen Mitglieder Zugang haben, einen analytischen Behandlungsfall (z.B. den staatlichen Prüfungsfall) vor. An der kollegialen Diskussion können sich alle Anwesenden beteiligen. Das Seminar wird von zwei Dozenten, von denen mindestens einer als Supervisor zugelassen ist, geleitet. Der Kandidat kann diese vorschlagen. Der Supervisor des Falles darf vom Kandidat hierfür nicht gewählt werden. Die Planung des Seminars erfolgt in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss.

## **9.4. Urkunde**

Bei bestandener Abschlussprüfung bzw. dem erfolgten Abschlusskolloquium wird dem Kandidaten über die erreichte Qualifikation eine Urkunde ausgestellt, die vom Leiter des Ausbildungsausschusses und dem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet ist.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung KJP**

---

Die durch Urkunde bestätigte, erfolgreich abgeschlossene Prüfung bzw. Ausbildung berechtigt die ärztlichen sowie approbierten Weiterbildungsteilnehmer in Verbindung mit den standesrechtlichen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der analytischen Psychotherapie bei Kindern- und Jugendlichen. Darüber hinaus ist sie eine Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im Institut für Psychoanalyse und analytische Psychotherapie Würzburg e.V. und in der VAKJP.